



Fachbereich WD 5

Windenergieanlagen: Rückbaupflicht und Haftung

Windenergieanlagen: Rückbaupflicht und Haftung

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 077/25
Abschluss der Arbeit: 24.09.2025
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft, Energie und Klima

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Wesentliches Ergebnis	4
3.	Rückbauverpflichtung	4
3.1.	Öffentliches Recht	4
3.1.1.	Baugesetzbuch (BauGB)	4
3.1.2.	Bundes-Immissionsschutzgesetz	5
3.1.3.	Landesrecht	5
3.2.	Privatrecht	6
4.	Finanzielle Absicherung von Rückbaumaßnahmen	6
4.1.	Rechtsgrundlage	6
4.2.	Umsetzung auf Landesebene	7
4.3.	Höhe und Berechnung der Sicherheitsleistungen	8
5.	Haftung für mögliche Schäden durch WEA	9
5.1.	Eigentumsverhältnisse an WEA	9
5.2.	Dauereinwirkungen im Nachbarschaftsverhältnis	9
5.3.	Umwelthaftungsgesetz	10
5.4.	Außergewöhnliche Schadensereignisse	10
5.5.	Ökologische Schäden	11
5.6.	Versicherbarkeit	11

1. Fragestellung

Der folgende Sachstand behandelt die Frage, ob Betreiber von Windenergieanlagen an Land (WEA) verpflichtet sind:

- Anlagen nach dem Ende der Nutzung zurückzubauen,
- den Rückbau zu finanzieren und
- für eventuell entstandene Schäden im Umfeld aufzukommen.

2. Wesentliches Ergebnis

Betreiber von WEA müssen sich bereits beim Genehmigungsantrag zum Rückbau verpflichten. Die Genehmigungsbehörde soll sicherstellen, dass Betreiber dieser Pflicht nachkommen. Häufig nehmen Behörden die Absicherung als Nebenbestimmung in die Baugenehmigung auf. Die Bundesländer regeln Art und Höhe der Sicherheitsleistung.

Entstehen durch WEA Umweltschäden, müssen Anlagenbetreiber unter bestimmten Voraussetzungen Sanierungsmaßnahmen durchführen. Bei der Verletzung privater Interessen können zivilrechtliche Ansprüche gegen sie geltend gemacht werden.

3. Rückbauverpflichtung

3.1. Öffentliches Recht

3.1.1. Baugesetzbuch (BauGB¹)

Betreiber von WEA geben bereits bei ihrem Genehmigungsantrag eine Verpflichtung zum Rückbau und zur Beseitigung von Bodenversiegelungen ab.

Für WEA, die ab dem 20.07.2004 zulässigerweise genutzt wurden, ist die Verpflichtungserklärung eine gesetzliche Zulässigkeitsvoraussetzung (§ 35 Abs. 5 S. 2 und 3 BauGB).² Die Vorschrift gilt für im Außenbereich privilegierte Vorhaben, zu denen WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gehören. Wann eine dauerhafte Nutzungsaufgabe vorliegt, regelt § 18 Abs. 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)^{3,4}. Die Anlagenbetreiberin kann den Betrieb auch vorher einstellen

1 Baugesetzbuch ([BauGB](#)).

2 S. 2 und 3 eingefügt durch Gesetz vom 24. Juni 2004, BGBl. I 1359 (1371); § 244 Abs. 7 enthält eine Übergangsvorschrift für die Regelung des § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB.

3 Bundes-Immissionsschutzgesetz ([BImSchG](#)).

4 Jarass, BImSchG, 15. Auflage 2024, § 18 Rn. 8.

(§ 15 Abs. 3 BImSchG). Die Verpflichtung zum Rückbau betrifft die bauliche Anlage selbst. Auch Nebenanlagen oder Leitungen können vom Rückbau betroffen sein.⁵

Die Person, die den Antrag auf Genehmigung gestellt hat, gibt die Verpflichtungserklärung ab. Zum Rückbau ist derjenige verpflichtet, der im Zeitpunkt der dauerhaften Aufgabe Betreiber der Anlage ist.⁶

Nach Rechtsprechung des BVerwG stellt die Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB keinen unmittelbar vollstreckbaren Titel dar; die Behörde muss zuvor eine Anordnung erlassen.⁷

3.1.2. Bundes-Immissionsschutzgesetz

Das BImSchG verpflichtet Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, nach Einstellung des Betriebs einen ordnungsgemäßen Zustand des Anlagengrundstücks herzustellen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG). Ordnungsgemäß ist ein Zustand dann, wenn er alle Vorschriften, die auf den Stilllegungsvorgang anwendbar sind, einhält. Verpflichtet ist der letzte Anlagenbetreiber. Ob der Anlagenbetreiber auch Grundstückseigentümer ist, spielt dabei keine Rolle.⁸

3.1.3. Landesrecht

Der Rückbau von WEA in Gebieten mit einem Bebauungsplan oder im unbeplanten Innenbereich unterliegt nicht der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB. Die Regelung gilt auch nicht für Anlagen, die vor dem 20.07.2004 genehmigt wurden. Diese Anlagen genießen grundsätzlich Bestandsschutz (§ 244 Abs. 7 BauGB). Selbst bei Nutzungsänderungen wird die Rückbauverpflichtung keine Zulässigkeitsvoraussetzung.⁹ Sie kann sich jedoch aus der Bauleitplanung (§ 249 Abs. 8 BauGB) oder aus Regelungen in städtebaulichen Verträgen (§ 11 BauGB) ergeben.

Teilweise enthalten die Landesbauordnungen Rückbauverpflichtungen zur Gefahrenabwehr.¹⁰ Verursacht die Anlage Gefahren, kann zudem die polizei- und ordnungsrechtliche Generalklausel des jeweiligen Bundeslandes greifen.¹¹

5 [Umweltbundesamt](#), Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen zur Sicherung einer guten Praxis bei Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen, März 2023, S. 30.

6 BeckOK BauGB/Söfker, 66. Ed. 01.05.2025, BauGB § 35 Rn. 155, 156.

7 BVerwG, Urteil vom 17.10.2012 – 4 C 5.11 – juris, Rn. 11.

8 Jarass, BImSchG, 15. Auflage 2024, § 5 Rn. 109 ff.

9 BeckOK BauGB/Hofmeister, 66. Ed. 01.05.2025, BauGB § 244 Rn. 16.

10 Beispielhaft § 80 [Brandenburgische Bauordnung](#).

11 [FA Wind – Rückbau und Recycling WEA](#), Erfahrungsaustausch 08.11.2023.

3.2. Privatrecht

Die Rückbauverpflichtung des Anlagenbetreibers kann sich auch aus privatrechtlichen Vereinbarungen ergeben, etwa einem zugrunde liegenden Pachtvertrag. Darin kann der Grundstückseigentümer eine privatrechtliche Rückbauklausel festschreiben.

4. Finanzielle Absicherung von Rückbaumaßnahmen

4.1. Rechtsgrundlage

Die Baugenehmigungsbehörde überwacht die Einhaltung der Rückbauverpflichtung. Sie nutzt nach Landesrecht vorgesehene Baulasten¹² oder andere Sicherungsformen (§ 35 Abs. 5 S. 3 BauGB). Die Regelung soll die öffentliche Hand vor Rückbaukosten schützen, falls Betreiber ihrer Rückbaupflicht nicht nachkommen oder eine Vollstreckung – etwa bei Insolvenz – ausscheidet.¹³

Das BauGB legt nicht fest, welche Sicherungsmittel konkret zu erbringen sind. Nach Sinn und Zweck des § 35 Abs. 5 S. 2 und 3 BauGB kommen alle landesrechtlichen Bauaufsichtsinstrumente in Betracht. Die bloße Verpflichtungserklärung des Bauherrn reicht nicht aus, da Rechtsnachfolger oft keine Kenntnis davon haben.¹⁴ Ziel ist daher ein Sicherungsmittel, das an das Grundstück gebunden ist und rechtlich wirksam ist.¹⁵

§ 232 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)¹⁶ nennt dafür verschiedene Möglichkeiten wie Geld- oder Wertpapierhinterlegung und Hypotheken.¹⁷ Auch eine Baulast oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 BGB kann die Rückbaupflicht absichern.¹⁸ In Ländern ohne Baulastenverzeichnis – etwa Bayern und Brandenburg – erfolgt die Sicherung regelmäßig über das Grundbuch.¹⁹

12 Baulasten sind öffentlich-rechtliche Verpflichtungserklärungen, mit denen sich die jeweiligen Grundstückseigentümer in der Regel zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen auf ihrem Grundstück verpflichten, um die Bebaubarkeit bzw. Erweiterung der Nutzbarkeit eines anderen Grundstücks zu ermöglichen. Die Baulast wird mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis rechtswirksam. Vgl. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen ([LGLN Niedersachsen](#)).

13 Umweltbundesamt, Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen zur Sicherung einer guten Praxis bei Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen, März 2023, S. 29.

14 Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 16. Auflage 2025, § 35 Rn. 183.

15 Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 16. Auflage 2025, § 35 Rn. 183; vgl. [Hinweise Ministerium für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt](#), S. 3.

16 Bürgerliches Gesetzbuch ([BGB](#)).

17 Grothe, in: MüKo BGB, § 232 Rn. 2-10.

18 Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 16. Auflage 2025, § 35 Rn. 183.

19 Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 16. Auflage 2025, § 35 Rn. 183.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über das Sicherungsmittel und nimmt es in der Regel als Nebenbestimmung mit aufschiebender Bedingung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG in den Genehmigungsbescheid auf.²⁰

4.2. Umsetzung auf Landesebene

In den Bundesländern gelten unterschiedliche Vorschriften zur Sicherheitsleistung auf untergesetzlicher Ebene, wie die nachstehende Abbildung²¹ veranschaulicht:

Abbildung 2: Übersicht Sicherheitsleistungen

Darstellung der Bundesländer, in denen untergesetzlich Regelungen zur Sicherheitsleistung bestehen



Die folgende Darstellung systematisiert die Regelungen der Länder und stellt exemplarisch Gemeinsamkeiten und Unterschiede heraus:

Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Hessen fordern insolvenzfeste, unbedingte und unbefristete Sicherheiten mit gesichertem Behördenzugriff.²² Sachsen-Anhalt und Brandenburg nutzen dabei insbesondere die in § 232 BGB genannten Mittel sowie weitere geeignete Sicherheiten wie Bankbürgschaften, Geldhinterlegung, Grundschulden, kündbare Festgeldkonten oder

20 Umweltbundesamt, Entwicklung eines Konzepts (Fn. 5), März 2023, S. 45; vgl. auch S. 5.

21 Umweltbundesamt, Entwicklung eines Konzepts (Fn. 5), März 2023, S. 45.

22 [Land Brandenburg](#), Entscheidungshilfen zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung vom 15.11.2018, zuletzt geändert am 09.02.2021, S. 52; [Sachsen-Anhalt](#), Hinweise zur Umsetzung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung an Windenergieanlagen vom 21.06.2005, S. 4; [Hessen](#), Gemeinsamer Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.08.2019, S. 4.

Ausfallversicherungen.²³ Ähnlich verfährt auch **Baden-Württemberg**, wo neben der Baulast vorwiegend Grundpfandrechte, Bürgschaften, Hinterlegung oder Verpfändung in Betracht kommen.²⁴ **Hessen** setzt vorrangig auf Bürgschaften.²⁵ **Niedersachsen** beschränkt die Sicherheitsleistung auf die Eintragung einer Baulast oder einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit, wenn der Eigentümer zugleich Bauherr ist, erlaubt jedoch auch andere Sicherheiten.²⁶

4.3. Höhe und Berechnung der Sicherheitsleistungen

Eine bundeseinheitliche Berechnungsformel zur Höhe und Berechnung der Sicherheitsmittel existiert nicht.²⁷ Die Länder stimmen sich jedoch weitgehend ab.

Baden-Württemberg und **Brandenburg** orientieren die Höhe an den vollen Rückbaukosten einschließlich der Bodenentsiegelung.²⁸ In **Sachsen** müssen die Sicherheitsleistungen auch die Entsorgungs- und Transportkosten einschließlich der Mehrwertsteuer abdecken.²⁹ **Sachsen-Anhalt** setzt als Richtwert rund 36.000 Euro je Megawatt installierter Leistung an.³⁰ **Niedersachsen** und **Hessen** verwenden eine konkrete Berechnungsformel (Nabenhöhe der WEA [m] x 1.000 [Euro/m] = Betrag der Sicherheitsleistung [Euro]).³¹ **Nordrhein-Westfalen** setzt die Sicherheitsleistung in der Regel auf mindestens 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten fest.³² **Schleswig-Holstein** ermöglicht es der Genehmigungsbehörde, die Höhe der Sicherheitsleistung durch eine gesonderte

-
- 23 [Sachsen-Anhalt](#), Hinweise zur Umsetzung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung an Windenergieanlagen vom 21.06.2005, S. 4; [LT-Brandenburg, Drs. 8/1549](#), S. 4.
- 24 [Baden-Württemberg](#), Windenergieerlass vom 09.05.2012, S. 32.
- 25 [Hessen](#), Gemeinsamer Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.08.2019, S. 3 f.
- 26 [Niedersachsen](#), Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen vom 20.07.2021, zuletzt geändert am 01.05.2024, S. 38.
- 27 [Bundesverband WindEnergie](#), Überblick der landesrechtlichen Regelungen zum Rückbau von Windenergieanlagen – Informationspapier, Februar 2024, S. 7.
- 28 [Baden-Württemberg](#), Windenergieerlass vom 09.05.2012, S. 32; vgl. auch LT-BW, [Drs. 16/3466](#) vom 02.02.2018, S. 12; [Land Brandenburg](#), Entscheidungshilfen zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung vom 15.11.2018, zuletzt geändert am 09.02.2021, S. 52.
- 29 [Sachsen](#), Gemeinsame Hinweise des SMUL und des SMI zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB vom 12.01.2016, S. 4.
- 30 [Sachsen-Anhalt](#), Hinweise zur Umsetzung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung an Windenergieanlagen vom 21.06.2005, S. 5.
- 31 [Hessen](#), Gemeinsamer Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.08.2019, S. 4; [Niedersachsen](#), Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen vom 20.07.2021, zuletzt geändert am 01.05.2024, S. 38.
- 32 [Nordrhein-Westfalen](#), Windenergie-Erlass vom 08.05.2018, zuletzt geändert am 11.09.2025, 5.2.2.4.

Regelung festzulegen.³³ Im **Saarland** richtet sich die Sicherheitsleistung nach Roh- oder Herstellkosten und der Leistung der Anlage. Der Antragsteller muss die Berechnung mit den Antragsunterlagen vorlegen.³⁴

5. Haftung für mögliche Schäden durch WEA

5.1. Eigentumsverhältnisse an WEA

Die Eigentumsverhältnisse an einer WEA bestimmen die Beurteilung konkreter Schadenskonstellationen und der daraus entstehenden Ansprüche. An WEA-Projekten beteiligen sich regelmäßig mehrere Personen: Betreiber, Grundstückseigentümer und Kreditgeber, die sich die Anlage als Sicherheit übereignen lassen. In der Regel bleibt die WEA auch auf fremdem Grund und Boden im Eigentum des Betreibers (§ 95 Abs. 1 BGB).³⁵ Der Betreiber haftet grundsätzlich für die durch die Anlage verursachten Schäden.³⁶ Der Anspruch hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

5.2. Dauereinwirkungen im Nachbarschaftsverhältnis

Bei dauerhaften Einwirkungen auf Dritte, wie z. B. Geräuschemissionen, beruhen die maßgeblichen Anspruchsgrundlagen auf dem Nachbarrecht aus §§ 1004 Abs. 1, 906 BGB und 14 BImSchG.

Die zentrale Anspruchsgrundlage gegen Störungen des Eigentums ist § 1004 Abs. 1 BGB. Danach kann der Berechtigte vom Störer die Beseitigung oder Unterlassung von Beeinträchtigungen verlangen, es sei denn, er ist zur Duldung verpflichtet (§ 1004 Abs. 2 BGB). Der Abwehranspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB erfasst neben der Beschädigung und Zerstörung auch Immissionen im Sinne von § 906 Abs. 1 S. 1 BGB. Duldungspflichten ergeben sich insbesondere aus § 906 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 BGB und § 14 S. 1 BImSchG.

§ 906 BGB enthält zwei Duldungspflichten. Der Grundstückseigentümer muss entweder unwesentliche Beeinträchtigungen dulden (§ 906 Abs. 1 S. 1 BGB) oder solche, die trotz Wesentlichkeit der Beeinträchtigung ortsüblich sind und nur mit einem unwirtschaftlichen Aufwand verhindert werden können (§ 906 Abs. 2 S. 1 BGB).

Nach § 14 S. 1 BImSchG sind Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigt wurden, privatrechtlichen Beseitigungsansprüchen entzogen. Betroffene können nur Vorkehrungen verlangen, die die benachteiligenden Wirkungen ausschließen. Sind diese wirtschaftlich nicht vertretbar, besteht lediglich ein Anspruch auf Schadensersatz (§ 14 S. 2 BImSchG). Der Ausschluss privatrechtlicher

33 [Schleswig-Holstein](#), Erlass zum Vollzug der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei Genehmigung und nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung von Windkraftanlagen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 22.04.2020, S. 4; LT-SH, [Drs. 17/2482](#) vom 02.05.2012, S. 1.

34 LT-Saarl., [Drs. 16/962](#) vom 09.09.2019, S. 2.

35 Vgl. Fritzsche, in: BeckOK BGB, Hau/Poseck, 75. Ed. 01.08.2025, § 95 Rn. 5.

36 Florian Schulz, Haftung und Versicherung beim Betreiben von Windenergieanlagen, 2020, S. 120.

Abwehransprüche nach § 14 BImSchG gilt für WEA, die dem Anhang 1 Nr. 161 der 4. BImSchV unterfallen.

Je nach konkreter Beeinträchtigungssituation kann sich damit ein Anspruch ergeben. Eine aktuelle Analyse der Rechtsprechung kommt zu folgendem Ergebnis:

„Insgesamt zeigt die obergerichtliche Rechtsprechung der letzten Jahre ein weitgehend einheitliches Bild. Nachbarrechtliche Abwehransprüche gegen Windenergieanlagen wurden sämtlich abgewiesen, teilweise unter Berufung auf § 14 S. 1 BImSchG, teilweise, sofern Ansprüche auf Schutzvorkehrungen geltend gemacht wurden, wegen einer Unwesentlichkeit der Immissionen nach § 906 I BGB.“³⁷

5.3. Umwelthaftungsgesetz

Die verschuldensunabhängige Anlagenhaftung nach dem Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)³⁸ gilt nicht für WEA. Sie erfasst nur die in Anhang 1³⁹ genannten Anlagen (§ 1 UmweltHG); WEA stehen nicht in diesem Katalog.

5.4. Außergewöhnliche Schadensereignisse

Neben Dauereinwirkungen können auch außergewöhnliche Schadensereignisse auftreten. In diesen Fällen kann ebenfalls ein Beseitigungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB bestehen. Anders als bei Dauereinwirkungen besteht bei außergewöhnlichen Schadensereignissen in der Regel keine Duldungspflicht nach § 906 BGB oder § 14 S. 1 BImSchG.

Auch deliktische Ansprüche kommen in Betracht. Sie setzen ein Verschulden des Schädigers voraus. In Betracht kommen die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht (§ 823 Abs. 1 BGB) oder die Verletzung eines Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Erforderlich sind in beiden Fällen ein schuldhafter Verstoß und ein kausaler Zusammenhang zum Schaden. Je nach Einzelfall ergeben sich viele Abgrenzungsfragen. So hat die Rechtsprechung zum Beispiel einen kausalen Zusammenhang zwischen einem lauten Verkehrsunfall und dem durch die entstandene Aufregung ausgelösten Tod von Tieren in Massentierhaltung verneint.⁴⁰

Ferner sieht § 837 BGB für den Gebäudebesitzer eine vereinfachte Haftung nach § 836 BGB vor. § 837 BGB kann auch auf Betreiber von Windkraftanlagen anwendbar sein.⁴¹ §§ 836, 837 BGB begründen eine Haftung für die Verletzung allgemeiner Verkehrssicherungspflichten, verbunden mit einer Beweislastumkehr sowohl für das Verschulden des Gebäudebesitzers hinsichtlich der

37 Bunk/Majer, Windenergieanlagen: Entschädigungs- bzw. Schadensersatzansprüche, NZM 2025, 273 (275).

38 Umwelthaftungsgesetz ([UmweltHG](#)).

39 [Anhang 1 UmweltHG](#).

40 BGHZ 115, 84 – „Schweinepanikfall“.

41 Bernau, in: Geigel, Haftpflichtprozess, 29. Auflage 2024, Rn. 37.

ordnungsgemäßen Errichtung und Unterhaltung des Gebäudes als auch für die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Einsturz bzw. Ablösung von Teilen.⁴²

Welche Schäden ersatzfähig sind, hängt ebenfalls von den Umständen des Einzelfalls ab. So schützt das Deliktsrecht grundsätzlich nicht das Vermögen des Geschädigten allgemein, also z. B. jeden entgangenen Gewinn.⁴³

Die juristischen Datenbanken enthalten keine Urteile zu einer Haftung von Betreibern von Windenergieanlagen.⁴⁴ Ansprüche werden aber oft außerhalb von Gerichtsprozessen reguliert, ggf. durch Versicherer (siehe unten 5.6), und nur ausgewählte Urteile an Datenbanken übermittelt.

5.5. Ökologische Schäden

Das Umweltschadensgesetz (USchadG)⁴⁵ schützt die Umwelt im Allgemeinwohlinteresse. Ziel ist es, Umweltschäden zu vermeiden. Nach § 1 S. 1 USchadG gilt das Gesetz nur, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden nicht bereits regeln oder geringere Anforderungen stellen. Nach § 1 S. 2 USchadG bleiben strengere Vorschriften unberührt. Ob dieser Mindeststandard überschritten wird, hängt vom konkreten Sachverhalt ab.⁴⁶

Eine Haftung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 USchadG setzt Verschulden voraus und beschränkt sich auf Biodiversitätsschäden im Sinne von § 19 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)^{47, 48}.

5.6. Versicherbarkeit

Angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Haftungskonstellationen kommt der Versicherbarkeit möglicher Schäden eine besondere Bedeutung zu. Es werden auf dem Versicherungsmarkt keine einheitlichen Versicherungskonzepte für WEA angeboten. Versicherer bieten individuelle Versicherungen, angepasst an das jeweilige WEA-Projekt, an.⁴⁹

42 Förster, in: BeckOK BGB, Hau/Poseck, 75. Ed. 01.08.2025, § 836 Rn. 1.

43 Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2024, § 823 Rn. 472.

44 Stichwortsuche bei beck-online und juris zu „Windkraft“ und „Haftung“ oder „Schadensersatzanspruch“; Auswertung der Kommentierung der Vorschriften.

45 Umweltschadensgesetz ([USchadG](#)).

46 BVerwG 10 C 3.23, Urteil vom 27.04.2023, Rn. 20.

47 Bundesnaturschutzgesetz ([BNatSchG](#)).

48 Zum Fehlen etwaiger Urteile siehe oben Fn. 44.

49 Vgl. Looschelders, Versicherungsrechtliche Probleme erneuerbarer Energien, r+s 2024, 981.

6. Erste Überschrift

Text...

* * *